

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 15

09.06.2020

47. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

2. Sitzung des Kreistags des  
Landkreises Main-Spessart am 10.06.2020..... S.122

### Gesundheits- und Veterinärwesen

### Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut  
bei Bienen.....S.122

## Kreisangelegenheiten

Die **2. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart** findet am  
**Mittwoch, den 10.06.2020, um 09:00 Uhr**  
in der **Main-Spessart-Halle, Oberländerstraße 30 in Marktheidenfeld** statt.

### Tagesordnung:

- 1 Bürgersprechstunde  
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2 Besetzung der weiteren Ausschüsse
- 3 Bestellung der Vertreter in Verbänden, Zweckverbänden und anderen Gremien
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung einer Dienstreisegenehmigung für Frau Landrätin Sabine Sitter
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Einstufung in die Besoldungsgruppe und Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung für Frau Landrätin Sabine Sitter
- 7 Beratung und Beschlussfassung zu den Entschädigungszahlungen für den Stellvertreter der Landrätin und die weiteren Stellvertreter/innen
- 8 Kurze Anfragen

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen**

42-565

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut erlässt das Landratsamt Main-Spessart am 09.06.2020 folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Fläche im Radius von 2,2 Kilometern (in Worten: zwei Kilometer und 200 Meter) um den Ausbruchsort auf der Gemarkung der Gemeinde Karbach (entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung in Anlage) werden zum Sperrbezirk erklärt.
2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies unverzüglich dem Landratsamt Main-Spessart, Veterinäramt, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-1814, E-Mail: vetamt@lramsp.de, anzuzeigen.
3. Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als öffentlich bekanntgegeben.

#### Hinweis:

Für den Sperrbezirk gilt laut Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
7. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

#### Gründe:

I.

Laut Befund/Gutachten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 28.05.2020 wurde in einem Bienenbestand in der Gemarkung der Gemeinde Karbach der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Um die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu unterbinden, veranlasste das Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart, vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach hat die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären, wenn in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. Aus fachlicher Sicht soll eine Untersuchung der Bienenvölker in einem Umkreis von mindestens zwei Kilometern erfolgen. Ein solcher Radius würde jedoch zu einer Zerteilung des Ortes Roden führen. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheit wurde der festzusetzende Radius des Sperrbezirks auf 2,2 Kilometer (in Worten: zwei Kilometer und 200 Meter) vergrößert. Nur so ist sicherzustellen, dass sämtliche Bienenvölker im Ortszusammenhang Rodens untersucht werden und eine Verbreitung der Seuche ausgeschlossen werden kann. Das beschriebene Gebiet musste demnach zum Sperrbezirk erklärt werden.

Die unter Ziffer 2. getroffene Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass auch Bienenvölker untersucht werden können, die von ihrem Eigentümer nicht entsprechend § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung bei der zuständigen Behörde angemeldet wurden bzw. um auch Wanderbienenstände erfassen und untersuchen zu können.

Die für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den §§ 4, 5 b und 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßnahmen war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse, die Maßnahmen mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, den 09.06.2020  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze

